

Regionaler Planungsverband München

Geschäftsstelle

Arnulfstraße 60

80335 München

**Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14)
26. Änderung**

**Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung
mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie**

**Fortschreibungsentwurf
für die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen
Planungsverbands München am 03.12.2024**

Stand: Entwurf vom 21.11.2024

Inhalt des Fortschreibungsentwurfs

1. Bisheriger Ablauf des Änderungsverfahrens
2. Entwurf der Änderungsbegründung
3. Entwurf der Verordnung
4. Entwurf der Festlegungen zur Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie mit den jeweiligen Begründungen, Stand 21.11.2024, als Anlage 1 zur Verordnung Anlage 1
5. Entwurf der Tekturkarte Windenergie zur Karte 2 Siedlung und Versorgung, Stand 21.11.2024, als Anlage 2 zur Verordnung Anlage 2
6. Entwurf der Erläuterungskarte Windenergie, Stand 21.11.2024 Anlage 3
7. Entwurf des Umweltberichts vom 21.11.2024 als Teil der Begründung

Teil A: Allgemeiner Teil Anlage 4-1

Teil B: Standortbezogener Teil Anlage 4-2
8. Entwurf einer konsolidierten Fassung von Karte 2 Siedlung und Versorgung, Stand 21.11.2024 Anlage 5

1. Bisheriger Ablauf des Änderungsverfahrens

19.09.2023 Beschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplans München zur Steuerung der Windenergienutzung durch den Planungsausschuss

__._.20__ Beschluss zur Billigung des Fortschreibungsentwurfs und zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG durch den Planungsausschuss

Entwurf vom 21.11.2024

2. Entwurf der Änderungsbegründung

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region München sind Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 sowie Art. 14 bis 18, Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257).

Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Gemäß Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayLplG sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 die Teilfortschreibung des Regionalplans München (RP 14) zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossen. Der vorliegende Entwurf zur 26. Änderung des Regionalplans beinhaltet die Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit einer Neugliederung und Anpassung der Begründung dieses Kapitels sowie insbesondere einer Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie.

Der Bedarf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das LEP in der Fassung vom 16. Mai 2023 erforderlich ist, welches im Ziel 6.2.2 festlegt, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen sind. Der erforderliche Umfang ergibt sich ebenfalls aus LEP 6.2.2 Z, welches als Teilflächenziel für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festlegt sowie aus dem § 3 WindBG in welchem bayernweit ein Flächenbeitragswert von 1,8 % bis zum 31.12.2032 bestimmt ist. Daher wird das Kapitel B IV 7 Energieerzeugung neu gegliedert, in der Begründung angepasst und insbesondere das Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie neu gefasst sowie die Tekturkarte Windenergie der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans München neu aufgestellt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung vom __. _____. 202__ den Fortschreibungsentwurf genehmigt und beschlossen damit in ein Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG zu gehen. Der Regionale Planungsverband München hat daher mit Schreiben vom __. __. 202__ das Beteiligungsverfahren für den Fortschreibungsentwurf zur sechsundzwanzigsten Änderung des Regionalplans München eingeleitet.

3. Entwurf der Verordnung

_____te Verordnung
zur 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14)
vom ____ . _____ 202_ [Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans München:

§ 1

**Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung
mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie**

Die Festlegungen im Textteil erhalten die Fassung der in Anlage 1 enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die bisherige Zielkarte 2 – Siedlung und Versorgung wird durch die als Anlage 2 beiliegende Tekturkarte Windenergie ergänzt, die ebenfalls Teil dieser Verordnung ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, den ____ . _____ . 202_

Regionaler Planungsverband München

.....
Stefan Schelle
Erster Bürgermeister,
Verbandsvorsitzender